

die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, der Sicherungsverwahrung oder die Untersagung der Berufsausübung zu erwarten ist.

Anm.: § 26a ist durch Art. 1 Ziff. 1 des AusfGes. zum Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) eingegefügt worden. Im übrigen vgl. Anm. zu § 24.

Sonstiger Geschäftskreis.

§ 27

Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Vierter Titel

Schöffengerichte

Zuständigkeit.

§ 28

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet (§§ 25, 26), bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 24. Durch § 21 Abs. 2 Ziff. 3 der ZustVO vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) war § 28 aufgehoben worden.

In Ausführung der entsprechenden Landesverfassungen sind in den Ländern der damaligen sowj. Besatzungszone im wesentlichen übereinstimmende Gesetze über die Wahl von Schöffen und Geschworenen ergangen, durch die zahlreiche Vorschriften des 4. und 6. Titels des GVG aufgehoben worden sind. (Brandenburg: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 11. Februar 1949 — GVOBl. S. 1 —; Mecklenburg: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 9. Dezember 1948 — RegBl. S. 203 —; Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 8. Februar 1949 — GesBl. S. 5 —; Thüringen: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 19. November 1948 — RegBl. I S. 109 —; Sachsen: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen